

Dortmunder Zentrum
Behinderung und Studium
(Hrsg.)



**Schulischer Vorbereitungs-
dienst und Lehramtsberuf mit
Behinderung oder chronischer
Krankheit**

Dokumentation der DoBuS-Veranstaltung
zum Übergang vom Studium in den Lehr-
amtsberuf für behinderte und chronisch
kranke Studierende

Impressum

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

Birgit Drolshagen und Andrea Hellbusch (hrsg.)

Anschrift: Technische Universität Dortmund
Fakultät Rehabilitationswissenschaften
DoBuS
Emil-Figge-Straße 50
44221 Dortmund

**Band 9 der Schriftenreihe Behinderung und Studium
Dortmund 2010**

ISSN: 1615-3200

Layout: Dipl. des. Nicole Rechmann, Medien-
zentrum der TU Dortmund,
Ralph Klein, Dortmunder Zentrum Behin-
derung und Studium

Druck: Druckerei Wulff, Dortmund

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
2	Zulassung zum und Einstieg in den schulischen Vorbereitungsdienst	11
2.1	Nachteilsausgleiche	11
2.1.1	Nachteilsausgleiche und Hilfen während des Vorbereitungsdienstes	12
2.1.2	Nachteilsausgleich bei Prüfungen	13
2.1.3	Nachteilsausgleich bei Bewerbungen nach bestandenem Vorbereitungsdienst	13
2.1.4	Grundsätzliches zu Nachteilsausgleichen	14
2.2	Krankenkasse und Beihilfe	14
2.3	Gesundheitsprüfung vor Antritt des schulischen Vorbereitungsdienstes	15
2.4	Bewerbung für den schulischen Vorbereitungsdienst	15
3	Einstellung in den Schuldienst und Gleichstellung von chronisch kranken Bewerberinnen und Bewerbern	17
3.1	Möglichkeiten der Unterstützung durch die Schwerbehindertenvertretungen	17
3.2	Bewerbung direkt an den Schulen (Ausschreibungsverfahren)	18
3.3	Einstellung im Listenverfahren	19

3.4	Befristete Stellen	20
3.5	Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	20
3.6	Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis	21
3.7	Krankenversicherung und Behinderung	22
3.8	Rechte und Pflichten im Schulalltag	23
3.9	Tipps für zukünftige Lehrkräfte	25
3.10	Weitere Informationen	25
4	Erfahrungsbericht einer sehbehinderten Lehramtsanwärterin	27
4.1	Grundsätzliches zum Vorbereitungsdienst	27
4.2	Beantragung von technischen und personellen Hilfen	28
4.3	Vor- und Nachbereitungen	29
4.4	Verhalten gegenüber Schülern und Schülerinnen	30
5	Erfahrungsbericht eines körperbehinderten Lehrers	31
5.1	Nachteilsausgleiche	32
5.1.1	Technische Hilfen	32
5.1.2	Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung	32
5.1.3	Weitere Nachteilsausgleiche	32
5.2	Verhalten gegenüber Schülern und Schülerinnen	33

6	Finanzierung von technischen und personellen Hilfen im schulischen Vorbereitungsdienst	35
6.1	Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	36
6.2	Vorgehensweise zur Erlangung der notwendigen Hilfen	37

1 Einleitung

Die Veranstaltung von Informationstagen für behinderte und chronisch kranke Studierende der Abschlussemester sowie für Hochschulabsolvierende hat im Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) eine lange Tradition. Diese häufig von DoBuS in Kooperation mit Mitarbeitenden der ehemaligen Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) sowie der Dortmunder Arbeitsagentur durchgeführten sog. Absolvierendentage verfolgen das Ziel, behinderte und chronisch kranke Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit ihren unterschiedlichen Professionen durch Information und Beratung beim Übergang ins Arbeitsleben zu unterstützen.

Bei dem in der vorliegenden Broschüre dokumentierten Absolvierendentag grenzte DoBuS das fachrichtungsübergreifende Angebot zum zweiten Mal auf den Personenkreis der Lehramtsstudierenden ein. Erstmals erfolgte dies im Jahre 2000. Die erneute Fokussierung auf den Personenkreis der Lehramtsstudierenden erschien aus mehreren Gründen erforderlich: Zum einen unterscheidet sich der Übergang vom Studium in den Lehramtsberuf aufgrund des vorgeschalteten schulischen Vorbereitungsdienstes grundsätzlich von anderen Berufseinstiegen, so dass diese Thematik aufgrund ihrer Spezifik bei den herkömmlichen Absolvierendentagen zu wenig beachtet werden kann. Zum anderen erfordert der hohe Anteil an behinderten und chronisch kranken Lehramtsstudierenden an der TU Dortmund ein derartiges Angebot in regelmäßigen Abständen. Nicht zuletzt haben sich unter anderem die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für den Lehramtsberuf in den

Einleitung

letzten Jahren gravierend verändert, was den Bedarf nach einer Veranstaltung, die über die aktuelle Situation informiert, weiter erhöht.

Die auf der Grundlage des Informationstages erstellte Dokumentation gibt zum einen einen Einblick in die Thematik des schulischen Vorbereitungsdienstes sowie des Einstiegs in den Lehramtsberuf. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf Besonderheiten im Kontext der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung. Als Referentinnen konnten Mitglieder unterschiedlicher Schwerbehindertenvertretungen gewonnen werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Thema der Finanzierung von technischen und personellen Hilfen sowie von Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit, die aufgrund der Behinderung / chronischen Erkrankung zur Ausübung des Vorbereitungsdienstes bzw. des Lehramtsberufes erforderlich sind. Dieser Schwerpunkt wurde von einem Mitarbeiter des Integrationsamts beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe vertreten. Erfahrungsberichte einer sehbehinderten Lehramtsanwärterin sowie eines körperbehinderten Lehrers geben einen Einblick in den Alltag als Lehramtsanwärterin bzw. Lehrer mit einer Behinderung. Allen Referierenden gilt großer Dank für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, den Fachtag mitzugestalten.

2 Zulassung zum und Einstieg in den schulischen Vorbereitungsdienst

Referentinnen: Margot Wingender und Marion Michalsky
(Schwerbehindertenvertretung für Lehrkräfte an Förderschulen bei der Bezirksregierung Arnsberg)

Protokoll: Birgit Drolshagen

Zu Beginn ihres Beitrags sprechen die Referentinnen die Empfehlung aus, im Vorfeld der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst unbedingt zu den jeweiligen Schwerbehindertenvertretungen Kontakt aufzunehmen, um die erforderlichen Voraussetzungen am Ausbildungsort und an der zugewiesenen Schule abzuklären. Hierzu gehören z. B. die Fragen, inwieweit die zur Auswahl stehenden Studienseminare barrierefrei zugänglich sind bzw. welche Vorkehrungen dort getroffen werden müssen. Auch die Beantragung erforderlicher Hilfsmittel sollte zu diesem Zeitpunkt bereits besprochen und vorgenommen werden.

2.1 Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche verhindern das Auftreten von Benachteiligungen am Arbeitsplatz bzw. bei Bewerbungsverfahren. Die Art des gewährten Nachteilsausgleichs ist von der Art der Behinderung bzw. den mit ihr verbundenen Einschränkungen abhängig.

Schulischer Vorbereitungsdienst

2.1.1 Nachteilsausgleiche und Hilfen während des Vorbereitungsdienstes

Schwerbehinderte Lehramtsanwärter und -anwärterinnen haben – vergleichbar zu schwerbehinderten Lehrern und Lehrerinnen (siehe Kapitel 3) – einen Anspruch auf Ermäßigung ihrer Unterrichtsverpflichtung. Die Reduzierung ist abhängig vom festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und gilt nicht für sog. Gleichgestellte (siehe Kapitel 3.5):

GdB zwischen 50 und 60 Prozent = Reduzierung um 2 Stunden

GdB zwischen 70 und 80 Prozent = Reduzierung um 3 Stunden

GdB zwischen 90 und 100 Prozent = Reduzierung um 4 Stunden.

In der Praxis berichten die Referentinnen von Schwierigkeiten bei der Bewilligung der Stundenermäßigung für Lehramtsanwärter und -anwärterinnen aus dem Regierungsbezirk Arnsberg. Aus anderen Regierungsbezirken sind hingegen positive Erfahrungen bekannt.

Bezogen auf für den Vorbereitungsdienst benötigte Hilfsmittel und personelle Hilfen empfehlen die Referentinnen, frühzeitig zu den Schwerbehindertenvertretungen Kontakt aufzunehmen und die erforderlichen Hilfen rechtzeitig vor Antritt des Vorbereitungsdienstes bei den zuständigen Kostenträgern zu beantragen (siehe hierzu Kapitel 6).

Auch im Schulalltag sind nach Aussage der Referentinnen die Belange schwerbehinderter Lehramtsanwärter und -anwärterinnen großzügig zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise für die Regelung von Pausenaufsichten, für die Teilnahme an Schulfesten oder Klassenfahrten etc.

2.1.2 Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Die Schwerbehindertenvertretung wird an Prüfungsverfahren beteiligt und achtet darauf, dass die die Schwerbehinderung betreffenden rechtlichen Verordnungen eingehalten werden. Als Nachteilsausgleiche für Prüfungen sind u. a. die Verlängerung von Fristen beispielsweise für die Erstellung der Staatsarbeit, die Gewährung von Erholungspausen oder das Splitten von Prüfungen möglich. Nachteilsausgleiche können auch darin bestehen, dass schriftliche Prüfungen durch mündlich ersetzt werden oder fachfremde Schreibkräfte oder Gebärdensprachdolmetschende bereitgestellt werden.

2.1.3 Nachteilsausgleich bei Bewerbungen nach bestandenem Vorbereitungsdienst

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen haben einen Anspruch darauf, zum Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden. An Bewerbungsverfahren mit schwerbehinderten Bewerbenden muss die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden. Ähnlich wie bei Prüfungsverfahren achten die Schwerbehindertenvertretungen auf den formal korrekten Ablauf des Verfahrens d.h. darauf, dass aus der Schwerbehinderung keine Benachteiligung für den Bewerbenden erwächst. (Weiteres hierzu siehe Kapitel 3)

Die Referentinnen berichten, dass ihres Wissens nach bislang alle schwerbehinderten Bewerbenden in den Schuldienst eingestellt wurden. Die Altershöchstgrenze für die Verbeamtung liegt bei schwerbehinderten Bewerbenden nicht – wie im Regelfall – bei 35 Jahren, sondern bei 43 Jahren. Als Voraussetzung für die Verbeamtung wird bei vorliegender Schwerbehinderung ein Mindestmaß körperli-

Schulischer Vorbereitungsdienst

cher Rüstigkeit verlangt. Dies bedeutet, dass die Schwerbehinderung einer Verbeamtung auch dann nicht entgegensteht, wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Beruf nicht bis zum Erreichen der Altersgrenze ausgeübt werden kann.

2.1.4 Grundsätzliches zu Nachteilsausgleichen

Die Referentinnen empfehlen, bezüglich der Wahrnehmung von Nachteilsausgleichen ehrlich zu sich selbst zu sein, zu prüfen, welche Aufgaben zu belastend sind und die entsprechenden Ausgleiche in Anspruch zu nehmen. Sie ermutigen, bei Schwierigkeiten mit der Schule oder dem Studienseminar die Schwerbehindertenvertretungen einzuschalten. Die jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretungen können im World Wide Web auf den Seiten der Bezirksregierung ermittelt werden.

2.2 Krankenkasse und Beihilfe

Lehramtsanwärter und -anwärterinnen, die weniger als zwei Kinder haben, sind für ärztliche Behandlungen u. ä. zu 50 Prozent beihilfeberechtigt. Haben sie mindestens zwei Kinder, so liegt der Prozentsatz bei 80 Prozent. Für Krankenhauskosten liegt der Prozentsatz generell bei 80 Prozent.

Die privaten Krankenkassen müssen einen Basistarif anbieten, der den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen vergleichbar ist, so dass auch schwerbehinderte Menschen ohne Risikozuschläge aufgenommen werden müssen (siehe Kapitel 3.7).

2.3 Gesundheitsprüfung vor Antritt des schulischen Vorbereitungsdienstes

Die Referentinnen machen deutlich, dass es für schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen kein Problem ist, einen Ausbildungsplatz als Lehramtsanwärter/-anwärterin zu bekommen. Alle Bewerber und Bewerberinnen haben unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung das Recht auf eine Ausbildungsphase im Beamtenverhältnis. Dennoch erweist es sich auch bei der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst als sinnvoll, einen Schwerbehindertenausweis bzw. eine Gleichstellung (siehe Kapitel 3.5) zu besitzen.

Im Mittelpunkt der Gesundheitsprüfung steht die Frage, ob die Bewerbenden in der Lage sind, die Anforderungen, die der Unterricht an sie stellt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes zu erfüllen. Eine Prognose für die weitere Arbeitsfähigkeit darf nicht gestellt werden.

Die Amtsärzte haben kein Recht auf Einsicht in die Krankenakten. Die Bewerber und Bewerberinnen sind jedoch selbstverständlich zur Ehrlichkeit verpflichtet, so dass auch nicht sichtbare Beeinträchtigungen angegeben werden müssen. Für die Gesundheitsprüfung zuständig ist der Amtsarzt die Amtsärztin des jeweiligen Wohnortes.

2.4 Bewerbung für den schulischen Vorbereitungsdienst

Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ist an Fristen gebunden, die dem World Wide Web zu entnehmen sind. Zur Zeit ist für Nordrhein-Westfalen der erste Februar der Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst. Bewerber

Schulischer Vorbereitungsdienst

bungsschluss mit Ausschlussfrist hierfür ist der 15. August des Vorjahres. Für manche Schulformen oder Fächer gibt es einen weiteren Einstellungstermin nach den Sommerferien.

3 Einstellung in den Schuldienst und Gleichstellung von chronisch kranken Bewerberinnen und Bewerbern

Renate Thiel

Hauptschwerbehindertenvertretung für Lehrkräfte an Gesamtschulen beim Schulministerium NRW

Protokoll: Birgit Drolshagen/Renate Thiel

3.1 Möglichkeiten der Unterstützung durch die Schwerbehindertenvertretungen

Die Schwerbehindertenvertretung

- berät Bewerber und Bewerberinnen vor der Einstellung
- kennt ihre Schulen und den Bewerberkreis
- begleitet Bewerber und Bewerberinnen im Verfahren
- wacht über die Einhaltung der Rechte der schwerbehinderten Bewerber und Bewerberinnen
- berät die Auswahlkommission
- ist nach Schulformen organisiert.

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist über die Homepage der jeweiligen Bezirksregierung zu ermitteln (www.schulministerium.nrw.de). Die Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Schulministerium helfen auch gerne weiter.

Einstellung in den Schuldienst

3.2 Bewerbung direkt an den Schulen (Aus-schreibungsverfahren)

Da der überwiegende Anteil der Stellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben wird, ist Eigeninitiative durch Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen zwingend erforderlich. Die Schulen schreiben die freien Stellen mit einem entsprechenden Anforderungsprofil im Programm LEO – Lehrereinstellung Online öffentlich aus und wählen ihr Personal eigenverantwortlich aus. Über die Einladung zu einem Gespräch und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission der einzelnen Schule. (http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Einstellung/index.html#A_2)

Ausschreibungen freier Stellen für fast alle Schulformen wöchentlich mittwochs, für Grund- und Förderschulen viermal jährlich.

Bewerbungen online unter www.leo.nrw.de (für Lehrkräfte) sowie unter www.andreas.nrw.de (für andere Berufsgruppen im Schuldienst) unter www.verena.nrw.de (für Vertretungsstellen)

Für die Einstellung benötigte Dokumente und Belege sind an das Einstellungsdezernat der Bezirksregierung und an die Schule zu senden!

Ab Bewerbungseingang ist die Schwerbehindertenvertretung (SBV) der betreffenden Schulform ins Bewerbungsverfahren involviert.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei Eignung zum Auswahlgespräch (Bewerbungsgespräch) an die jeweilige Schule eingeladen.

Einstellung in den Schuldienst

Auswahlkommissionen an den Schulen bestehen aus vier stimmberechtigten Mitgliedern plus beratenden Mitgliedern , u.a. Schwerbehindertenvertretung

Formaler Ablauf des Auswahlgesprächs:

Vorbereitungszeit für ein Statement: 20 bis 30 Min.

Eigenes Statement: 5 bis 7 Min.

Fragen der Kommission: ca. 20 Min.

Eigene Fragen an Kommission: ca. 3 Min.

Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung (Bestenauslese).

3.3 Einstellung im Listenverfahren

Grundlage für das Listenverfahren ist die Bewerberdatei, in die sich alle Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung eintragen können. Zurzeit werden unabhängig von der erreichten Abschlussnote 80 Stellen für schwerbehinderte Lehrkräfte gemäß § 6 Abs. 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes NRW bereitgehalten

Rechtzeitig Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung aufnehmen!

Bewerbungen online unter www.leo.nrw.de

Bewerber und Bewerberinnen erhalten ein Angebot pro Jahr.

Angebote erfolgen für jede Schulform, für die die Lehramtsbefähigung der Bewerberinnen und Bewerber gilt. Ortswünsche können durch die Reihenfolge der Angabe gesteuert werden.

3.4 Befristete Stellen

Befristete Verträge ermöglichen schon Lehramtsstudierenden

- sich zu erproben
- ggf. ein Angebot für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu erhalten.

Befristete Verträge ermöglichen Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern

- die für sie passende Schulform bzw. Schule zu finden
- ggf. einen Heimvorteil für die spätere Einstellung zu erlangen

Bewerbungen

Befristete Verträge sind zu erlangen

- durch Nachfrage direkt bei Schulen in Ihrer Nähe
- und im Netz unter www.verena.nrw.de

3.5 Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 100. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können.

Einstellung in den Schuldienst

Notwendiger erster Schritt ist, die Behinderung bei der zuständigen Stelle bei der Stadtverwaltung oder der Kommune feststellen zu lassen.

Die Gleichstellung berechtigt Menschen, Nachteilsausgleiche wie schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen, z. B. bevorzugte Einstellung oder behinderungsgerechte Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzausstattung.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann zu Erfolg führen

- falls Nachteilsausgleiche, die schwerbehinderten Menschen zustehen, für den erfolgreichen Ausbildungsabschluss erforderlich sind.
- gegen Ende des schulischen Vorbereitungsdienstes zur Erlangung eines Arbeitsplatzes

3.6 Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis Voraussetzungen für eine Verbeamtung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung ist das vollendete 43. Lebensjahr.

Die Lehramtsausbildung (laufbahnrechtliche Voraussetzung) muss abgeschlossen sein.

An die gesundheitliche Eignung werden Mindestanforderungen gestellt.

Die Probezeit dauert

- für Beamtinnen und Beamte drei Jahre,
- für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis sechs Monate

Einstellung in den Schuldienst

Eingruppierung (bei Tarifbeschäftigten)/Besoldung (bei Beamten)

Tarifbeschäftigte Entgeltgruppe + Erfahrungsstufe	Beamtinnen und Beamte Besoldungsgruppe + Zuschläge	
EG 11	A 12 Gehobener Dienst	Lehrer/ Lehrerin
EG 13	A 13 Höherer Dienst	Studienrat/ Studienrätin

3.7 Krankenversicherung und Behinderung

Recht auf Aufnahme in eine private Krankenversicherung (PKV) innerhalb eines halben Jahres nach Begründung des Beamtenverhältnisses.

Recht auf Basistarif der PKV trotz Vorerkrankungen ohne Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse, dennoch Gesundheitsprüfung möglich und zulässig.

Höchstbeitrag Basistarif = Höchstbeitrag gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

Bei Wechsel von Basistarif in einen anderen Tarif der PKV können Risikozuschläge erhoben werden.

Tarifbeschäftigte in PKV benötigen eine zusätzliche Kranken-Tagegeldversicherung.

Verbeamtete Lehrkräfte, die gesetzlich krankenversichert sind, zahlen auch den Arbeitgeberbeitrag selbst.

TIPP: Von der Verbraucherberatung Vergleichsberechnungen erstellen lassen!

3.8 Rechte und Pflichten im Schulalltag

Schwerbehinderte Lehrkräfte haben u. a. die Pflicht,

- ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Lehrkräfte zu erledigen,
- an Konferenzen teilzunehmen.

Die Berechtigung zum Erhalt von Nachteilsausgleichen nachzuweisen durch die Vorlage eines gültigen Schwerbehinderten-Ausweises bzw. den Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit.

Schwerbehinderten Lehrkräften stehen u. a. folgende Nachteilsausgleiche zu:

Recht auf

- behinderungsgerechten Unterrichtseinsatz
- Teilzeitbeschäftigung
- behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung
- Pflichtstundenermäßigung.

Einstellung in den Schuldienst

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr	a) bei Vollzeitbeschäftigung	um 2 Stunden
	b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H.	um 1 Stunde
2. 70 oder mehr	a) bei Vollzeitbeschäftigung	um 3 Stunden
	b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H.	um 2 Stunden
	c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H.	um 1,5 Stunden
3. 90 oder mehr	a) bei Vollzeitbeschäftigung	um 4 Stunden
	b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H.	um 3 Stunden
	c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H.	um 2 Stunden

Einstellung in den Schuldienst

Über diese Regelermäßigung hinaus kann in besonderen Fällen auf Antrag die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigt werden, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um 4 weitere Stunden.

Darüber hinaus dürfen schwerbehinderte Lehrkräfte zu Klassenfahrten nur mit ihrer Zustimmung herangezogen werden.

Vor dem Einsatz in Mehrarbeit sind schwerbehinderte Lehrkräfte zu ihrer Belastbarkeit zu fragen. Aus einer Ablehnung von Mehrarbeit darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

3.9 Tipps für zukünftige Lehrkräfte

- Fächerwahl mit Bedacht auf ausgleichende Belastungen – zwei Korrekturfächer können krank machen.
- Frühzeitige Erprobung im Schulalltag – Hospitieren oder Vertretungsunterricht übernehmen!
- Schwerbehindertenvertretung und Integrationsfachdienste rechtzeitig einschalten. Sie helfen, behinderungsbedingte Barrieren auszuräumen.

3.10 Weitere Informationen

- Hauptschwerbehindertenvertretungen
www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/Schwerbehindertenvertretung/index.html
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes
www.agsv.nrw.de

Einstellung in den Schuldienst

- Gesamtschulpersonalrat
www.gesamtschul-pr.de – Schwerbehinderung

4 Erfahrungsbericht einer sehbehinderten Lehramtsanwärterin

Referentin: Monika Bienkowska

Protokoll: Birgit Drolshagen

Die hochgradig sehbehinderte Referentin arbeitet seit ca. einem Jahr als Lehramtsanwärterin (LAA) an einer Förderschule. Zu Beginn ihres Beitrags betont sie, dass sie es aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen als unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Absolvierung des Vorbereitungsdienstes ansehe, dass die Anwärter und Anwärterinnen ihre Unterstützungsbedarfe genau kennen und ihre behinderungsbedingt erforderlichen Arbeitstechniken gut beherrschen. Das Kennen der eigenen Bedarfe sei wichtig, um technische und personelle Hilfen gezielt beantragen zu können. Zu den behinderungsspezifischen Arbeitstechniken gehört z. B. die Arbeit mit behinderungsspezifischer PC-Peripherie oder das zügige Schreiben mit der PC-Tastatur. Zu den behinderungsspezifischen Arbeitstechniken kann aber auch die Arbeit mit Arbeitsassistenten gehören. Auch hier ist es nach Aussage der Lehramtsanwärterin hilfreich, bereits Erfahrungen in der Auswahl, Anleitung und Organisation von Assistenten zu haben.

4.1 Grundsätzliches zum Vorbereitungsdienst

Ihren Vorbereitungsdienst beschreibt die LAA mit den Worten „macht Spaß und ist schwer“.

Erfahrungsbericht I

Sie berichtet, dass sie vom Kollegium sehr nett aufgenommen worden sei und sie sich an der Schule wohl fühle. Als Herausforderung beschreibt sie, dass sie aufgrund ihres Unterrichtsfaches „Kunst“ in vielen verschiedenen Klassen unterrichte und sich daher auf viele verschiedene Schüler und Schülerinnen einstellen müsse.

Die LAA berichtet, dass sie im ersten Halbjahr ihres Vorbereitungsdienstes noch keinen bedarfsdeckenden Unterricht erteilen musste, sondern, wie andere LAAs auch, viel hospitiert oder den Unterricht gemeinsam mit ihren sie unterstützenden Mentorinnen geplant habe. Im Laufe der Zeit nimmt die Unterstützung mehr und mehr ab, bis die LAAs im zweiten Halbjahr einen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung von 12 Stunden bedarfsdeckend unterrichten. Dies bedeutet, die LAAs sind für die Schüler und Schülerinnen voll verantwortlich, geben Noten, beraten auf Elternsprechtagen etc.

4.2 Beantragung von technischen und personellen Hilfen

Die LAA wusste aus ihren Studienerfahrungen bereits vor Beginn ihres Vorbereitungsdienstes, welche technischen Hilfen sie für die Erstellung und das Lesen von Texten benötigen würde. Daher stellte sie den entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme bereits vor Aufnahme ihres Vorbereitungsdienstes. Dennoch wurde dieser vom Integrationsamt erst nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bearbeitet. Als Begründung wurde angeführt, sie solle sich zunächst die Arbeit in der Schule ansehen, um genauer zu wissen, ob dies für sie die richtigen Hilfsmittel seien. Hieraus folgte, dass ihr zu Beginn des Vorbereitungsdienstes die erforder-

lichen Hilfsmittel nicht zur Verfügung standen. Die Bewilligung für die dringend benötigten Hilfsmittel erhielt sie erst nach den Herbstferien, so dass die Hilfsmittel erst im November ausgeliefert wurden. Ähnlich verhielt es sich mit der Beantragung und Bewilligung der Arbeitsassistenten.

Die LAA erklärt, dass sie aufgrund des zu langwierigen Beantragungs- und Bewilligungsverfahrens zu Beginn ihres Vorbereitungsdienstes nicht voll einsatzfähig gewesen sei. Daher sei es wichtig, dass die Bewilligung für erforderliche Hilfsmittel und Assistenten bereits im Vorfeld des Vorbereitungsdienstes erteilt werde, was selbstverständlich eine frühzeitige Beantragung voraussetze.

4.3 Vor- und Nachbereitungen

Die LAA macht deutlich, dass sie aufgrund ihrer Behinderung einen erheblichen Mehraufwand für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung habe. Die Arbeit mit Arbeitsassistenten setze ein genaues Planen und Organisieren voraus. Spontanes Lesen von Texten sei nicht möglich. Die Arbeit mit Vergrößerungssoftware am PC sei darüber hinaus sehr zeitintensiv und erfordere vermehrt Pausen.

Bezogen auf den Einsatz von Arbeitsassistenten berichtet die LAA, dass sie diese bislang nur für die häusliche Vor- und Nachbereitung eingesetzt habe. Im Rahmen ihres bedarfsdeckenden Unterrichts habe sie jedoch gemerkt, dass sie auch in der Schule Assistenten benötige, da es ihr nicht immer möglich sei, die Gruppe als Ganze zu überblicken, was gerade im Kunstunterricht aufgrund des Werkzeugeinsatzes erforderlich sei. Daher habe sie beim zuständigen Integrationsamt eine Erhöhung ihrer bewilligten Assistentenstunden beantragt.

Erfahrungsbericht I

Sie hebt hervor, dass der Stress der Vorbereitung vergessen sei, sobald sie vor der Klasse stehe und der Unterricht laufe.

4.4 Verhalten gegenüber Schülern und Schülerinnen

Bezogen auf den Umgang mit Schülern und Schülerinnen berichtet die LAA, dass sie ihre eigene Behinderung offen thematisiere. Sie werde von ihren ähnlich behinderten Schülern und Schülerinnen als Vorbild gesehen, da sie erkennen würden, dass eine Behinderung der Ausübung eines anerkannten Berufs nicht entgegen stehe. Außerdem ermutige ihr selbstverständlicher Einsatz ihrer Hilfsmittel die Schüler und Schülerinnen dazu, ihre eigenen Hilfsmittel eher einzusetzen.

5 Erfahrungsbericht eines körperbehinder- ten Lehrers

Referent: Markus Drolshagen

Protokoll: Birgit Drolshagen

Der rollstuhlfahrende Lehrer weist zu Beginn seines Beitrags darauf hin, dass er nicht den klassischen Weg zum Lehrerberuf gewählt hat. Als Diplom-Informatiker hat er den Lehrerberuf über den sog. Quereinstieg erlernt. Heute unterrichtet er Wirtschaftsinformatik und Bürokommunikation an einer Schule für Wirtschaft und Verwaltung d.h. einem sog. kaufmännischen Berufskolleg.

Das Verhältnis zu Kollegen und Kolleginnen beschreibt er als sehr gut. Seine Behinderung sei im Kollegium kein Problem. Er werde gleichberechtigt anerkannt und behandelt und könne aufgrund der gewährten Nachteilsausgleiche auch gleichberechtigt agieren. seien doch mal Hilfestellungen durch Kollegen oder Kolleginnen erforderlich (z. B. bei mehrtägigen Fortbildungen in nicht völlig barrierefreier Umgebung) würden ihm diese problemlos gegeben.

Der Referent betont die Wichtigkeit des engen Kontakts zur Schwerbehindertenvertretung und rät allen, sich bei Fragen und Problemen frühzeitig an diese zu wenden.

5.1 Nachteilsausgleiche

5.1.1 Technische Hilfen

Der Referent berichtet, dass zu Beginn seiner Lehrtätigkeit sowohl das Schulgebäude als auch die Ausstattung der Klassenräume nicht barrierefrei gewesen sei. Aus diesem Grunde seien in Absprache mit der Schulleitung und Vertretern des zuständigen Landkreises über das Integrationsamt die benötigten Hilfen angeschafft worden. Hierzu gehörte beispielsweise ein Aufzug zur Aula oder transportable Beamer und Overheadprojektoren als Ersatz für nicht bedienbare Wandtafeln.

5.1.2 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung

Der Referent berichtet, dass ihm aufgrund seines Grades der Behinderung von 100 Prozent als Nachteilsausgleich zunächst eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von vier Stunden zuerkannt wurde (siehe Kapitel 3.8). Nach einer mehrmonatigen durch die Behinderung verursachten Erkrankung habe er eine Reduzierung um weitere vier Stunden beantragt. Dies sei möglich, wenn durch die üblicherweise gewährten vier Stunden der tatsächliche behinderungsbedingte Mehraufwand nicht gedeckt werde.

5.1.3 Weitere Nachteilsausgleiche

Aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigung ist der Referent von Pausenaufsichten befreit. Weiterhin wird der Stundenplan in Rücksprache zwischen Lehrkraft und Schulleitung auf die Bedürfnisse bezüglich Arbeitstage, Arbeitszeiten und Springstunden gemäß der Empfehlungen der Schwerbehindertenvertretung angepasst, sofern die

schulischen Rahmenbedingungen dies zulassen. So ordnen sich Lehrkräfte an Berufskollegs bestimmten Bildungsgängen zu und müssen dann innerhalb dieses Bildungsgangs auch an den Berufsschultagen der Schülerinnen und Schüler anwesend sein.

5.2 Verhalten gegenüber Schülern und Schülerinnen

Als wichtig erachtet es der Referent, die eigene Behinderung gegenüber Schülern und Schülerinnen zu thematisieren. Er informiere neu zu unterrichtende Klassen stets über Ursachen und Auswirkungen seiner Behinderung. Dies gelte auch für Anforderungen, die er aufgrund seiner Behinderung an die Schüler und Schülerinnen stellen müsse. So müssten beispielsweise die Gänge zwischen den Tischen frei von Taschen und anderen Gegenständen sein, da ansonsten die Durchfahrbreite zu gering werde. Bisher habe er mit dieser Strategie nur positive Erfahrungen gesammelt. Dies zeige sich z. B. auch daran, dass er seit mehreren Jahren regelmäßig als SV-Lehrer wiedergewählt werde um die Schülerschaft bei der Schülervertretung zu unterstützen.

6 Finanzierung von technischen und personellen Hilfen im schulischen Vorbereitungsdienst

Referent: Eckard Amshove

(Integrationsamt Westfalen-Lippe)

Protokoll: Andrea Hellbusch

Als Vertreter des LWL-Integrationsamts Westfalen, Münster, stellt Herr Eckard Amshove die Hilfen des Integrationsamtes für schwerbehinderte Referendarinnen und Referendare vor.

Aufgabe der Integrationsämter im Allgemeinen ist die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch die Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes, Begleitende Hilfen im Arbeitsleben, Kündigungsschutz sowie Aufklärungs-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Bundesweit gibt es mindestens ein Integrationsamt in jedem Bundesland, wobei diese teils auf kommunaler, teils auf Landesebene angebunden sind. In NRW ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Münster zuständig für den Landesteil Westfalen-Lippe – d.h. auch für die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster – der Landschaftsverband Rheinland in Köln ist zuständig für den Landesteil Rheinland – d.h. auch für die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln.

Finanzierung technischer und personeller Hilfen

Auf örtlicher Ebene nehmen in NRW auch die Fachstellen „Behinderte Menschen im Beruf“.

Aufgaben der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben wahr, insbesondere die personenbezogenen Hilfen für die schwerbehinderten Menschen selbst.

Die Örtlichen Fachstellen „Behinderte Menschen im Beruf“ sind bei allen kreisfreien Städten, Kreisen und großen kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt. In Westfalen-Lippe existieren 47 örtliche Fachstellen.

6.1 Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Zielgruppe dieser Maßnahmen sind schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sowie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte behinderte Menschen, die über einen GdB von mindestens 30 und einen Gleichstellungsbescheid der Arbeitsagentur verfügen (siehe Kapitel 3.5).

Die Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber umfassen Beratung und finanzielle Hilfen.

Grundsätzlich gilt: Die Leistungen der Integrationsämter/örtlichen Fachstellen sind nachrangig gegenüber den Leistungen der Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherung).

Als Begleitende Hilfen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Referendarinnen und Referendare kommen je nach Bedarf finanzielle Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Schule oder Seminarort), wie z. B. der Umbau eines behindertengerechten Pkws bzw. ein Zuschuss oder Darlehen zur Beschaffung eines behindertengerechten Pkws in

Finanzierung technischer und personeller Hilfen

Frage. Je nach Bedarf trägt das Integrationsamt auch die Kosten für die Beschaffung behinderungsbedingt notwendiger technischer Arbeitshilfen, wie z. B. behinderungsgerechte Büromöbel, Lesegeräte, Vergrößerungssoftware für PC, ein spezieller oder zusätzlicher Rollstuhl für den ausschließlichen Gebrauch in der Schule. Des Weiteren übernimmt das Integrationsamt bei Bedarf die Kosten für eine behinderungsbedingt notwendige Arbeitsassistenz.

Im Rahmen der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben kann das Integrationsamt auch finanzielle Hilfen für den Dienstherrn (Bezirksregierung) bereit stellen, bspw. zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit an der Schule (wie etwa durch Rampen, elektrische Türöffner, Aufzüge etc.) bzw. zur Herstellung behinderungsgerechter Arbeitsbedingungen im Unterricht (wie z. B. Beleuchtung oder Schallschutz im Unterrichtsraum, elektrische Tafelhebeanlage, Grafik-Tablett mit Beamer und Smartboard als Tafelersatz).

6.2 Vorgehensweise zur Erlangung der notwendigen Hilfen

Herr Amshove empfiehlt behinderten Referendarinnen und Referendaren, eventuelle behinderungsbedingte Probleme – wie z. B. beim Erreichen der Schule, dem Betreten des Schulgebäudes, beim Erreichen des Klassenraums oder des Lehrerzimmers, beim Aufsuchen der Toilette, bei der unterrichtlichen Tätigkeit oder bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung – möglichst frühzeitig zu identifizieren.

Im nächsten Schritt sollte sodann zur zuständigen Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Bezirksregierung Kontakt aufgenommen werden (Adressen siehe Internet). Mit ihr zusammen sollte geklärt werden, wie eine

Finanzierung technischer und personeller Hilfen

Problemlösung erreicht werden könnte und ob dazu die Hilfe des Integrationsamtes bzw. der örtlichen Fachstelle benötigt wird. Zudem sollte die Schulleitung über die weitere Vorgehensweise informiert werden.

Sofern Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes bzw. zur Beschaffung technischer Arbeitshilfen benötigt werden, nimmt der schwerbehinderte Referendar bzw. die schwerbehinderte Referendarin telefonisch oder per E-Mail Kontakt zur jeweils zuständigen örtlichen Fachstelle auf und vereinbart einen persönlichen Beratungstermin – ggfs. unter Beteiligung eines Integrationsamt-Fachdienstes. Nach der Beratung kann ein schriftlicher Antrag bei der örtlichen Fachstelle gestellt werden.

Grundsätzlich gilt: Anschaffungen dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn deren Bewilligungsbescheid vorliegt!

Sofern Hilfen zur Arbeitsassistenz, zur Herstellung von Barrierefreiheit an der Schule bzw. zur Herstellung behindergerechter Arbeitsbedingungen erforderlich sind, nimmt der schwerbehinderte Referendar bzw. die schwerbehinderte Referendarin telefonisch oder per E-Mail Kontakt zum zuständigen Integrationsamt auf.

Es wird ein persönliches Beratungsgespräch in der Schule vereinbart – ggfs. unter Beteiligung eines Integrationsamt-Fachdienstes – an dem auch die Schulleitung, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Schulträgers sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der jeweiligen Bezirksregierung teilnehmen sollten.

Nach der Beratung stellt der Referendar bzw. die Referendarin, wenn es um Arbeitsassistenz geht, die Bezirksre-

Finanzierung technischer und personeller Hilfen

gierung, wenn es um bauliche Maßnahmen bzw. um die Herstellung behinderungsgerechter Arbeitsbedingungen geht, einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Integrationsamt.

Auch hier gilt grundsätzlich: Die Ausgaben für Arbeitsassistenz und bauliche Maßnahmen dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides getätigt werden!

Kontakt/Ansprechpartner

- LWL-Integrationsamt Westfalen in Münster:
www.lwl-integrationsamt.de
- LVR-Integrationsamt in Köln:
www.integrationsamt.lvr.de
- Integrationsämter außerhalb von NRW:
www.integrationsaemter.de